

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

156

Gesetz: ZPO §§ 259, 554 Abs. 3 Ziffer 2 b, § 561

Leitsätze:

1. § 259 ZPO findet auf Klagen wegen künftiger Lohnzahlungen Anwendung.
2. Die Revisionsinstanz kann bei § 259 ZPO uneingeschränkt nur prüfen, ob die Tatsacheninstanz den Begriff der Besorgnis der Entziehung der rechtzeitigen Leistung richtig erkannt hat. Ob im Einzelfall eine derartige Besorgnis im Sinne des § 259 ZPO anzunehmen ist, ist eine Tatsachenfrage; nimmt die Tatsacheninstanz eine solche Besorgnis an, so ist die Revisionsinstanz daran nach näherer Maßgabe der §§ 561, 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO gebunden.

Aktenzeichen: 5 AZR 532/59

Urteil des BAG vom 29. Juli 1960

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 532/59

IV LA 417/59 Frankfurt/Main

153

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zuge-
stellt am 29. Juli 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

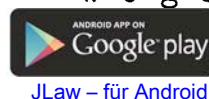
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juli 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bun-
desrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die
Bundesarbeitsrichter Chr. Frey und Keller für Recht er-
kannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
Kammer IV, vom 22. September 1959 - IV LA
417/59 - wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1 ist die Ehefrau, die Klägerin zu 2 die 1949 geborene Tochter des von seiner Familie getrennt lebenden und bei der Beklagten als Kraftfahrer tätigen ehemaligen kaufmännischen Angestellten ~~Joachim Hübner~~. Dieser ist rechtskräftig verurteilt worden, ab 1. Dezember 1954 an die Klägerin zu 1 einen monatlichen Unterhalt von 150,-- DM und an die Klägerin zu 2 einen solchen von monatlich 50,-- DM zu zahlen. Die Klägerinnen haben aus den zu ihren Gunsten ergangenen Urteilen im August 1955 die dem Schuldner gegen die Beklagte zustehenden laufenden Bezüge aus seinem Arbeitsverhältnis pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, soweit sie nach Abzug der Steuern, Soziallasten und der ihnen gleichgestellten Bezüge den Betrag von 160,-- DM monatlich bis zur Abtragung der Rückstände, alsdann 175,-- DM übersteigen.

Die Klägerinnen haben behauptet, die Beklagte versuche laufend, sich ihren Zahlungspflichten als Drittschuldnerin dadurch zu entziehen, daß sie die von den Klägerinnen gepfändeten Bezüge des Schuldners teilweise verspätet zahle und im übrigen zu Unrecht deren Berechtigung leugne; die Klägerinnen seien durch dieses Verhalten der Beklagten in den zwei Vorprozessen 1 A 652/55 und 1 A 30/57 Arbeitsgericht Wiesbaden sowie in einem nicht in die Revisionsinstanz gediehenen Teil dieses Rechtsstreits genötigt gewesen, die von ihnen gepfändeten und ihnen zur Einziehung überwiesenen Bezüge ihres Schuldners im Klagewege durchzusetzen. Es stehe zu erwarten, daß die Beklagte durch ihr Gesamtverhalten die Klägerinnen auch in der Zukunft zwingen werde, wegen der gepfändeten künftigen Bezüge ihres Schuldners laufend Klagen gegen die Beklagte zu erheben. Unter Berufung auf § 259 ZPO haben daher die Klägerinnen mit ihrem vor dem Landesarbeitsgericht im September 1959 zuletzt gestellten Antrag beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ab 1. September 1959 an die Klägerin zu 1 monatlich 105,54 DM



- 3 -

und an die Klägerin zu 2 monatlich 35,19 DM, erstmals am 30. September 1959, die weiter fällig werdenden Beträge am Ende eines jeden Monats, mit der Maßgabe zu zahlen, daß die Verurteilung auf die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zwischen der Beklagten und dem Schuldner H beschränkt wird.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, sie habe sich in der Vergangenheit nie böswillig oder unbegründet ihren Zahlungspflichten entzogen. Rückständig gebliebene Zahlungen seien auf wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen gewesen; teilweise habe sie ausweislich des Ausgangs der Vorprozesse zu Recht bestimmte Zahlungen verweigert. Sie hat die Ansicht vertreten, die Voraussetzungen des § 259 ZPO für eine Verurteilung zur Zahlung der künftigen Bezüge des Schuldners seien daher nicht gegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in dem hier interessierenden Umfang entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der zugunsten der Klägerinnen ergangene Pfändungsbeschuß bewirkt, daß die laufenden Lohnansprüche des Schuldners gegen die Beklagte sowohl für bisher fällig gewordene als auch für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche der Klägerinnen gepfändet sind (§§ 832, 850 d Abs. 3 ZPO). Die zugunsten der Klägerinnen ergangene Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung ermächtigt die Klägerinnen in diesem Rahmen auch, die gepfändeten Bezüge des Schuldners im eigenen Namen geltend zu machen (§§ 835 Abs. 1, 836 Abs. 1 ZPO).

Kraft dieser Rechtsstellung können die Klägerinnen gemäß § 259 ZPO eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung

- 4 -



- 4 -

der künftig fällig werdenden Bezüge des Schuldners, soweit diese gepfändet und zur Einziehung überwiesen sind, dann verlangen, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß die Beklagte als Schuldnerin dieser Ansprüche sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Daß unter diesen Voraussetzungen § 259 ZPO auch für den Fall Anwendung findet, wenn kraft eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses künftige Lohnzahlungsansprüche eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber als Drittschuldner verfolgt werden, entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre, der auch das Bundesarbeitsgericht beigetreten ist (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 1 zu § 259 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Pehle; BAG ARS 26, 58 617; BAG ARS 29, 68 717 mit Anm. von Vollmar 737; Wieczorek, ZPO, Band II, Teil 1, 1957, § 259 Anm. A; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 258 Anm. I 11 zu N. 8; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., 1960, § 85 II 1, 1 b und c S. 400, 401; jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Für die Frage, ob die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß die Beklagte sich der rechtzeitigen Leistung der von den Klägerinnen gepfändeten Bezüge entziehen werde, hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, ob aus dem Gesamtverhalten der Beklagten in der Vergangenheit darauf geschlossen werden könne, die Beklagte werde in der Zukunft wegen fehlenden Erfüllungswillens überhaupt nicht oder nur unpünktlich an die Klägerinnen zahlen.

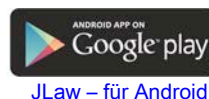
Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist, wie auch die Revision im Grundsatz nicht verkennt, nicht zu beanstanden. Der Gesamtsinn des § 259 ZPO geht besonders dahin, vorbeugend demjenigen Gläubiger zu helfen, der befürchten muß, daß seine künftigen Forderungen vom Schuldner aus erkennbar gewordener Zahlungsunwilligkeit heraus nicht oder nur unpünktlich erfüllt werden (vgl. BAG 132, 338 340, 3417; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 259 Anm. II; Wieczorek, ZPO, Bd. II, Teil 1, § 259 Anm. B I b;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Rosenberg, aaO, § 85 II 1 c S. 401).

3. Soweit das Landesarbeitsgericht dann weiter gegen die Beklagte angenommen hat, es bestehe angesichts ihres bisherigen Gesamtverhaltens in der Tat die Besorgnis, daß sie in Zukunft sich einer pünktlichen Zahlung der gepfändeten Lohnbezüge an die Klägerinnen wegen fehlenden Erfüllungswillens entziehen werde, ist das eine Tatsachenfeststellung an die die Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, sofern dagegen keine zulässige und begründete Revisionsrüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO erhoben ist (vgl. RAG ARS 29, 68 717).

Die in dieser Richtung erhobenen Rügen der Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei dieser seiner tatsächlichen Annahme §§ 286, 139 ZPO verletzt, greifen jedoch nicht durch.

Die Revision hat insoweit geltend gemacht, das Landesarbeitsgericht habe die Insolvenz der Beklagten nicht würdigt. Diese Rüge ist unzutreffend. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, wirtschaftliche Schwierigkeiten der Beklagten seien für die Rückstände nicht ursächlich gewesen. Daß es dabei einen entgegenstehenden Sachvortrag der Beklagten übersehen und nicht hinreichend gewürdigt habe, ist von der Revision nicht in der nach § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO zu fordernden Weise gerügt. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe insoweit seine aus § 139 ZPO sich ergebende Aufklärungspflicht nicht beachtet, fehlt es ebenfalls an der nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO zu fordernden bestimmten Angabe, in welcher Beziehung das Landesarbeitsgericht hätte aufklären müssen.

Soweit die Revision gerügt hat, das Landesarbeitsgericht habe nicht gewürdigt, daß ausweislich des Ausgangs der Vorprozesse die Beklagte teilweise zu Recht ihre Zahlungspflicht in Abrede gestellt habe, ist auch das unrichtig. Auch diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht aus-

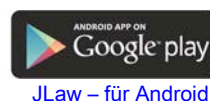


- 6 -

drücklich erörtert. Wenn es trotzdem entscheidendes Gewicht darauf gelegt hat, daß die Beklagte in den Vorprozessen und in den rechtskräftig erledigten Teilen dieses Prozesses nach Klageerhebung stets so verfahren ist, daß sie dann einen Teil der von den Klägerinnen verfolgten Ansprüche als berechtigt anerkannte und mit einem Teil ihrer Einwendungen gegenüber den Klägerinnen unterlag, so ist die daraus vom Landesarbeitsgericht gezogene Würdigung, damit ergebe sich die "Besorgnis" im Sinne von § 259 ZPO, denk- und erfahrungsgesetzlich möglich und ohne Verfahrensverstoß gegen § 286 ZPO getroffen. Denn das Landesarbeitsgericht will mit anderen Worten sagen, die Beklagte habe wenigstens in beachtlichem Umfang eine Art "Nadelstichpolitik" betrieben und die Klägerinnen dadurch unnötig zu Prozessen gezwungen und damit die Besorgnis begründet, sie werde sich auf künftig mit diesen für die Klägerinnen empfindlichen Methoden der rechtzeitigen Zahlungspflicht entziehen.

Die übrigen Ausführungen der Revision sind unbeachtlich, weil sie sich in unzulässiger und nach § 561 ZPO für die Revisionsinstanz unbeachtlicher Weise im tatsächlichen Bereich bewegen.

4. Da das Landesarbeitsgericht § 259 ZPO ohne Rechtsverstoß gegen die Beklagte zur Anwendung gebracht hat, führt das für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis des Schuldners mit der Beklagten besteht, zur Verurteilung der Beklagten zu künftigen Zahlungen nach näherer Maßgabe des Tenors des landesarbeitsgerichtlichen Urteils. Es begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Landesarbeitsgericht nur in den Entscheidungsgründen und nicht im Tenor seines Urteils selbst zum Ausdruck bringt, daß die Verurteilung der Beklagten nur für die Dauer des Bestandes des Arbeitsverhältnisses gilt. Denn die Entscheidungsgründe eines Urteils können zur Bestimmung des Inhaltes und der Bedeutung eines Urteilstenors herangezogen werden (vgl. statt aller: Stein-Jonas, aaO, § 322 Anm. VII zu N.116).



143

- 7 -

Ergibt sich somit, daß die Verurteilung der Beklagten zu Recht erfolgt ist, so zwingt das zur Zurückweisung der Revision der Beklagten.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Frey Keller

